



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 06.12.2024

Nr. 37/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Emmerthal (Hebesatzsatzung)	2
2	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal	3 - 5
3	2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal	6 - 7
4	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstig ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Emmerthal	8 - 12

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Emmerthal (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGB. 2024 I Nr. 108) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. 1981 S. 423) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Emmerthal wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 740 v. H. |
| | b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 318 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 21.12.2023 außer Kraft.

Emmerthal, den 05.12.2024

Petters
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen richten sich für die verschiedenen Tätigkeiten/Funktionen nach der folgenden Tabelle:

Tätigkeit	monatl. Aufwandsentschädigung
a) Gemeindebrandmeister/in	260 €
b) stv. Gemeindebrandmeister/in	130 €*
c) Ortsbrandmeister/innen	
c ^a) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	60 €
c ^b) Ortsfeuerwehr mit Stützpunkt	80 €
c ^c) Ortsfeuerwehr mit Schwerpunkt	110 €
d) stv. Ortsbrandmeister/innen	
d ^a) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30 €
d ^b) Ortsfeuerwehr mit Stützpunkt	40 €
d ^c) Ortsfeuerwehr mit Schwerpunkt	55 €
e) Gerätewart/in	
e ^a) die/der Gemeindegewart/in	55 €
e ^b) der Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30 €

e ^{c1}) der Stützpunktwehr	40 €
e ^{c2}) Zweite/r der Stützpunktwehr	30 €
e ^{d1}) der Schwerpunktwehr	55 €
e ^{d2}) Zweiter der Schwerpunktwehr	40 €
f) Jugendfeuerwehr	
a. Gemeindejugendwart/in	60 €
b. stv. Gemeindejugendwart/in	40 €
c. örtliche Jugendfeuerwehrwarte	40 €
d. stv. örtliche Jugendfeuerwehrwarte	25 €
e. zusätzliche örtliche Betreuer in der Jugendfeuerwehr	20 €
g) Kinderfeuerwehr	
a. örtliche Kinderfeuerwehrwarte	40 €
b. stellv. örtliche Kinderfeuerwehrwarte	25 €
c. zusätzliche örtliche Betreuer in der Kinderfeuerwehr	20 €
h) Zugführer/in Schwerpunktwehr	30 €
i) stv. Zugführer Schwerpunktwehr	20 €
a) Gemeindebrandschutzerzieher/in	40 €
b) Pressesprecher/in	35 €
c) Zweite/r Pressesprecher/in	35 €
d) Gemeindeausbildungsleiter/in	40 €
e) stv. Gemeindeausbildungsleiter/in	20 €
f) Gemeindeadministrator FeuerOn	25 €
g) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	40 €
h) Zweite/r Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	20 €
i) Gemeindezeugwart/in	20 €
j) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	20 €
k) Gemeindefunkbeauftragte/r	20 €
l) Zweite/r Gemeindefunkbeauftragte/r	15 €

*b) Bei Nutzung des privaten PKW wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale i.H.v. 35 € gezahlt.

- (2) Übt ein/e ehrenamtlich Tätige/r nach Abs. 1 ihr/sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihr/ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des vierten Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf die/den Stellvertreter/in über.

§ 2 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Verdienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Emmerthal entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 3 Nichtübertragbarkeit

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und des Verdienstausschlages der ehrenamtlich tätigen Personen vom 03.03.2022 außer Kraft.

Emmerthal, den 05.12.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Petters

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal am 05.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Organisation und Aufgaben werden die Feuerwehren Bessinghausen, Hämelschenburg und Welsede als in den Ortsteilen unterhaltene Feuerwehr gestrichen.
2. In § 1 Organisation und Aufgaben wird die Ortsfeuerwehr Amelgatzen als Stützpunktwehr gestrichen.
3. In § 1 Organisation und Aufgaben Satz 3 wird hinzugefügt: die in Amelgatzen unterhaltene Feuerwehr (Stützpunktwehr Emmer) sowie.
4. In § 1 Organisation und Aufgaben wird folgender Satz 6 eingefügt: Die Stützpunktwehr Emmer wird bis zur Fertigstellung des Neubaus mit bis zu 3 Standorten in Amelgatzen, Hämelschenburg und Welsede unterhalten.
5. Der Textkörper für § 1 lautet künftig wie folgt:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Emmerthal.

Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Amelgatzen, Brockensen, Börry, Emmern, Esperde, Frenke, Grohnde, Hagenohsen, Hajen, Kirchohsen, Latferde, Lüntorf und Voremberg unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Kirchohsen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die in Amelgatzen unterhaltene Feuerwehr (Stützpunktwehr Emmer) sowie die Ortsfeuerwehren Börry und Grohnde sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Brockensen, Emmern, Esperde, Frenke, Hagenohsen, Hajen, Latferde, Lüntorf und Voremberg sind Grundausstattungsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Emmern unterhält im Ortsteil Ohr eine Löschgruppe Ohr. Die Stützpunktwehr Emmer wird bis zur Fertigstellung des Neubaus mit bis zu 3 Standorten in Amelgatzen, Hämelschenburg und Welsede unterhalten.

Artikel II

1. In § 3 Leitung der Feuerwehr Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
Eine Schwerpunkt- oder Stützpunktwehr kann bis zu 2 stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister wählen.
2. In § 3 Leitung der Feuerwehr Absatz 1 wird der Satz 3 künftig Satz 4 sein.

Der Textkörper lautet sodann wie folgt:

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Eine Schwerpunkt- oder Stützpunktwehr kann bis zu 2 stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister wählen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Artikel III

Die 2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Emmerthal, den 05.12.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Petters

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstig ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Emmerthal wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte und für die Gemeinde Emmerthal ehrenamtlich tätige Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags Entschädigung im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter der Voraussetzung, dass seine eigene Aufwandsentschädigung angerechnet wird.
- (5) Ruht ein Mandat, entfallen die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung für diese Zeit (§ 53 NKomVG).
- (6) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der monatlichen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 15 € ausgezahlt.

Außerdem wird für die Teilnahme an der Vorbereitung einer Verwaltungsausschusssitzung oder einer Ratssitzung dienenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15 € gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stv. Bürgermeister/innen	115 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	115 €
c) an die Beigeordneten	80 €
d) an Verwaltungsausschussmitglieder gem. § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatsinhaber/innen)	80 €
e) an die/den Ratsvorsitzende/n	40 €
f) an die/den Ausschussvorsitzende/n	20 €

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Ortsräte

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 €.
- (2) Für Ortsratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind und die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 15 €.

(3) Für die/den Ortsbürgermeister/in des Orsrates Emmerthal können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestimmt werden.

(4) Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Ortsbürgermeister/in	100 €
b) an die/den 1. und 2. stellv. Ortsbürgermeister/in	35 €

§ 6 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die Fraktionsvorsitzenden	je 38 €
b) an die stv. Bürgermeister/innen	je 38 €
c) an die Ortsbürgermeister/innen	je 95 €
d) an die Beigeordneten	je 22 €
e) an die übrigen Ratsfrauen/Ratsherren	je 11 €
f) an die übrigen Mitglieder der Ortsräte	je 6 €
g) an die Verwaltungsausschussmitglieder	je 11 €
gem. § 75 Abs. 1 i.V.m § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatsinhaber/innen)	

§ 7 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigungen für Verdienstaufschlag haben

- a) Ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschläge wird auf höchstens 30 € je Stunde - höchstens jedoch auf 180 € je Tag – begrenzt. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte.

§ 8

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Bei der Gemeinde Emmerthal werden folgende Funktionen in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen:

- a) Archivbetreuer/in des historischen Archivs
- b) Büchereibetreuer/in
- c) Kulturbeauftragte/r
- d) DGH Betreuer/in
- e) Jugendbetreuer/in in den Jugendtreffs der Gemeinde Emmerthal
- f) Schiedsperson
- g) Stellvertretende Schiedsperson

(2) Als monatliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

a) an die/den Kulturbeauftragte/n	250 €
b) an die Aufsichtsperson des DGH Ohr	120 €
c) an die Aufsichtsperson des DGH Voremberg	120 €
d) an die/den Archivbetreuer/in des historischen Archivs	40 €
e) an die/den Jugendbetreuer/in des Jugendtreffs Emmern	100 €
f) an die Schiedsperson des Schiedsamtes Emmerthal (gesamtes Gemeindegebiet), wenn zur Amtsausübung private Räume genutzt werden	90 €
g) an die stellvertretende Schiedsperson des Schiedsamtes Emmerthal (gesamtes Gemeindegebiet), wenn zur Ausübung private Räume genutzt werden	10 €

(3) Als jährliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

a) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Börry	70 €
b) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Amelgatzen	70 €
c) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Kirchohsen	170 €
d) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Ohr	170 €
e) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Grohnde	70 €

(4) Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten.

§ 9
Reisekosten

- (1) Für die auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin vorgenommenen Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem hauptamtlichen Bürgermeister/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Nichtübertragbarkeit

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles der ehrenamtlich tätigen Personen vom 03.03.2022 außer Kraft.

Emmerthal, den 05.12.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Petters